



Zürcher Notaren-Kollegium

Gesellschaft der Notar-Stellvertreter des Kantons Zürich

Präsidenten: Beat Franz (ZNK), c/o Notariat Bülach
Tel. 044 859 28 00
beat.franz@notariate.zh.ch

Küsnacht, 4. September 2019

Jan Rohner (gns), c/o Notariat Küsnacht
Tel. 044 947 57 02
jan.rohner@notariate.zh.ch

www.deinnotar.ch

Motion KR-Nr. 234/2019

Unternehmensfreundliche Rahmenbedingungen Dank Bürokratieabbau durch Beurkundungskompetenz für Anwälte im Kanton Zürich

Die unterzeichnenden Personalverbände haben via Homepage des Kantonsrates von der erwähnten Motion der Kantonsräte Michael Zeugin (GLP, Winterthur), Judith Bellaiche (GLP, Kilchberg) und Cristina Wyss (GLP, Dietlikon) Kenntnis genommen.

Dabei veranlassen uns sowohl die Anträge wie auch die Begründung, zu einigen Punkten ein Positionspapier zu verfassen.

1. Bericht der Weltbank „Ease of Doing Business“

Wie der Motion zu entnehmen ist, hat das angeblich schlechte Ranking der Schweiz im jährlich von der Weltbank verfassten Bericht den Ausschlag gegeben, um die geplante Änderung bzw. Ergänzung des EG ZGB vorzuschlagen.

Auch wenn wir uns nicht als Fachleute für Fragen der Bewertung und des Vergleichs von gesetzgeberischen Regulatorien für die Wirtschaft in 190 Staaten der Welt ansehen, so erscheint uns dennoch, dass die Feststellungen in der Motion einer Korrektur bedürfen.

Richtig ist, dass die Schweiz in diesem Bericht gemäss Tabelle 1.1 auf Platz 38 von 190 beurteilten Ländern geführt wird. Ebenfalls zutreffend ist die Feststellung, dass die Schweiz in einem der zehn beurteilten Kriterien, nämlich dem „Starting a business“ mit (immerhin) 88.41 von 100 möglichen Punkten auf Rang 77 liegt. Der Beurteilung im Bericht kann entnommen werden, dass Starting a business, bei dem überall als Standardgrösse die Gründung einer GmbH (LLC) als Referenz diente, vier Faktoren in die Beurteilung einfließen lässt: Anzahl Prozess-Schritte bis zur Gründung, Anzahl der benötigten Tage, Kosten (in Relation zum Durchschnittseinkommen der Bevölkerung) und gesetzlich vorgeschriebenes Mindestkapital (wiederum in Relation zum Durchschnittseinkommen der hiesigen Bevölkerung).

Mit im Bericht ausgewiesenen 10 Tagen bis zur Gründung liegt die Schweiz gemäss dortiger Tabelle 1.6 ziemlich genau im Durchschnitt aller Länder, die unter der Gruppe „OECD high income“ zusammengefasst wurden. Mit 6 Prozess-Schritten bis zur Gründung liegt die Schweiz eher im hinteren Mittelfeld. Hier gilt es zu betonen, dass laut Tabelle 1A.1 im Bericht

Länder wie Tunesien, Moldawien oder Argentinien im Vergleich zu früheren Jahren deutlich besser beurteilt wurden, weil sie die Registrierung der zu gründenden Gesellschaft bei Sozialversicherern, MWST, statistischen Ämtern etc. in einen Prozess-Schritt gelegt haben. Der Gang zum Notariat ist demnach bei weitem nicht der einzige Schritt im Prozess, der beurteilt wird und den es zu prüfen gälte, würde man eine Verbesserung suchen.

Noch viel bemerkenswerter ist die Tatsache, dass das Bestehen überhaupt oder strenge Vorschriften für die Mindestkapitalisierung einer solchen Gesellschaft ein deutlich negatives Ranking im Bericht der Weltbank zur Folge hat. Die Schweiz, welche 25% des Durchschnittseinkommens im Land als Mindestgrenze für die GmbH vorschreibt, wird hier enorm schlecht bewertet. Ausgewiesen wird diese Tatsache im Bericht alleine schon in besagter Tabelle 1A.1, in der Kuwait lobend erwähnt wird und die verbesserte Bewertung dadurch erreichte, dass es die Vorschriften zur Mindestkapitalisierung gänzlich aufgegeben habe. Ebenfalls äusserst illustrativ ist die Bewertung von Dänemark, immerhin auf Rang 3 aller 190 bewerteter Länder. Bei Starting a business liegen sie lediglich auf Platz 42. Während Anzahl Prozess-Schritte bis zur Gründung, Anzahl Tage und Kosten als sehr gut bewertet wurden, müssen rund 13% des Durchschnittseinkommens als Mindestkapital einer neuen LLC hinterlegt werden. Alleine deshalb schneidet Dänemark in diesem Punkt so schlecht ab.

In der Schweiz können Vertreter der Wirtschaft, der Rechtslehre oder auch Staatsanwaltschaften und Polizei darüber befragt werden, welchen Verlust von Vertrauen in solche Gesellschaften als Geschäftspartner die Aufgabe der Vorschriften zur Kapitalisierung bringen würde und ob Missbrauchsfälle wie die medial auch schon thematisierte Konkursreiterei nicht massiv zunehmen würden.

Damit soll aufgezeigt werden, dass ein verbessertes Ranking im Bericht der Weltbank nicht mit allen Mitteln verfolgt werden soll. Der Bericht ist somit kein tauglicher Aufhänger, um eine Änderung des EG ZGB zu verlangen. Es dürfte dadurch auch die Begründung in der Motion widerlegt sein, dass bürokratische Kosten und unnötige Verzögerungen dieses schlechte Ranking erklären.

Gänzlich unbewertet bleibt bei diesem Ranking auch die Rechtssicherheit. Ob in diesem für die Wirtschaft entscheidenden Punkt die Schweiz vor oder hinter Chile oder Trinidad und Tobago liegen dürfte, muss kaum weiter ausgeführt werden.

2. Unternehmensfreundliche Rahmenbedingungen

Ganz generell erscheint unverständlich, wieso den im Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwältinnen das Recht zur Beurkundung von Verträgen und Erklärungen im Ehegüter- und Erbrecht oder von Vorsorgeaufträgen eingeräumt werden soll, um die gemäss Motion und Begründung beabsichtigte Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen zu erzielen.

3. „Unnötiger Gang über das Notariat“

Das Argument der Motionäre, wonach Unternehmensgründungen im Kanton Zürich in der Regel durch Anwälte vorbereitet würden, widerspricht diametral den Erfahrungswerten der

Notariate im Kanton Zürich. Welche Erhebungen die Motionäre ihrer Behauptung zu Grunde legen, entzieht sich unserer Kenntnis.

Nach unserer Erfahrung melden sich die meisten Kunden, die eine Gesellschaft gründen wollen (besonders die heute weit verbreiteten Gründungen durch eine Einzelperson und Liberierung des Kapitals durch Bareinlage bei einer Bank), direkt beim Notariat. Sollte vom Kunden ein Intermediär beauftragt worden sein, dann ist dies deutlich häufiger ein Treuhänder oder Steuerberater, und nur in selteneren Fällen ein Rechtsanwalt.

Die Notare und Notar-Stellvertreter des Kantons Zürich, welche über jahre- und jahrzehntelange Berufserfahrung in diesem Bereich verfügen, übernehmen die Beratung und Aufklärung der Parteien und stellen die Einhaltung aller in Gesetz und Verordnung vorgeschriebener Regeln für diesen Prozess sicher. Häufig ist wie erwähnt die Mitwirkung von externen Beratern oder Anwälten gar nicht nötig, was dem Kunden zusätzliche Kosten erspart.

Will der Kunde einen Berater oder gar Vertreter beiziehen, oder macht dies das vorliegende Geschäft aufgrund ausserhalb unserer Beratungskompetenz liegender Fragestellungen (wie steuerliche Auswirkungen, internationale Gesetzgebung etc.) erforderlich, so funktioniert die Zusammenarbeit zwischen den Notariaten und den Beratern sehr gut.

4. „Unnötige Bürokratie und zusätzliche Kosten“

Die öffentliche Beurkundung von Willenserklärungen z. Bsp. zur Gründung von Gesellschaften wurde vom Gesetzgeber vorgeschrieben, um den Parteien volle Klarheit über das zu tätigende Geschäft zu geben, diese vor unüberlegten Entschlüssen zu bewahren und besonders zur Herstellung einer zuverlässigen Grundlage für den erforderlichen Eintrag im Handelsregister.

Würde man Rechtsanwälten im Kanton Zürich das Recht zur öffentlichen Beurkundung in den skizzierten Bereichen ebenfalls erteilen, so würde sich am gesetzgeberischen Auftrag nichts ändern. Die Anwälte hätten die selben Gesetze und Verordnungen zu beachten. Wie mit der Änderung des EG ZGB bürokratischer Aufwand vermieden werden könnte, entzieht sich unserem Verständnis gänzlich.

Die von den Notariaten erbrachten Dienstleistungen erfordern ein hohes Mass an Fach- und Praxiswissen und werden im Kanton Zürich zu einem äusserst moderaten Preis angeboten. So kostet die Beurkundung eines Ehevertrages von Brautleuten auf Gütertrennung samt Beratung der Kunden Fr. 200.00 zzgl. MWST. Auch in der jüngsten Ausgabe der Zeitschrift K-Geld (Heft 04/2019) wird festgestellt, dass die Dienstleistung der Notare im gesamtschweizerischen Vergleich dort am günstigsten ist, „wo der Notar Staatsangestellter ist“.

Von den Motionären unbeachtet scheint auch die Tatsache zu bleiben, dass die Unabhängigkeit der Urkundsperson (besonders auch bei güter- und erbrechtlichen Angelegenheiten) eine zentrale Stärke des Amtsnotariates des Kantons Zürich darstellt. Diese Unabhängigkeit begründet mitunter das überaus grosse Vertrauen der Kunden in uns und unsere Dienstleistung.

Auch das Argument der Motionäre, wonach für die Kunden im Kanton Zürich bisher ein Standortnachteil bestanden hätte, muss als haltlose Behauptung angesehen werden. Belege

oder Grundlagen für diese Behauptung werden jedenfalls keine geliefert. Das Gegenteil dürfte wahr sein, was sowohl unsere jährlichen Fallzahlen zeigen wie auch eine jüngst von externer Stelle durchgeführte Kundenbefragung auswies.

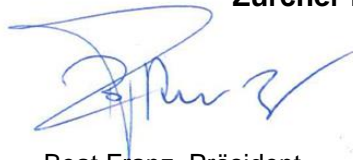
5. Organisatorische Auswirkungen

Bei der von den Motionären verlangten Änderung würden sich auch eine Reihe von organisatorischen Fragen stellen, auf welche die Motion in keiner Art und Weise eingeht:

- Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um die Beurkundungskompetenz zu erhalten? Reicht das Bestehen der Anwaltsprüfung aus, um diese Kompetenz im Kanton Zürich zu erhalten, auch ohne jegliche berufliche Erfahrung?
- Welcher Aufsicht würden diese Urkundspersonen unterstehen?
- Wie verhält es sich mit deren Haftung, besonders im Vergleich mit den beim Kanton Zürich angestellten Urkundspersonen und der dort gesetzlich geregelten Staatshaftung und den allfälligen Regressmöglichkeiten?

Die Begründung zur vorgeschlagenen Änderung des EG ZGB dürfte damit widerlegt sein. Eine solche Änderung muss aus genannten Gründen entschieden abgelehnt werden. Wir können dem Regierungsrat nur empfehlen, auf diese Motion nicht einzutreten.

Zürcher Notaren-Kollegium



Beat Franz, Präsident



René Quirici, Vize-Präsident

Gesellschaft der Notar-Stellvertreter des Kantons Zürich



Jan Rohner, Präsident



Raffael Noti, Vize-Präsident